



Verordnung des Rektorats
über die Änderung der Durchführung des
Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium
Architektur für das Studienjahr 2020/21
aufgrund von COVID-19

VO 94000 ABAC 136-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>02.06.2020</i>	<i>04.06.2020</i>	<i>16.06.2020</i>

Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Architektur für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19

Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung des Vorsitzenden des Senats, der Vorsitzenden des Universitätsrats und des Vorsitzenden der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz Sondervorschriften für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Architektur für das Studienjahr 2020/21 festgelegt:

§ 1 Aufnahmetest

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 4 und 5 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Architektur (Mitteilungsblatt vom 16. Jänner 2019, 8. Stück, 53.) wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest) in Form eines Take-Home-Tests durchgeführt.
- (2) Übersteigt die Zahl der StudienwerberInnen nach Ende der Frist für die Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, haben die StudienwerberInnen eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis) bis 2. September 2020, 12:00 Uhr über das Bewerbungstool hochzuladen. Das rechtzeitige Hochladen des Ausweisdokuments ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Aufnahmetests. Die StudienwerberInnen erhalten per E-Mail Informationen zum Termin und Ablauf des Aufnahmetests.
- (3) Die StudienwerberInnen haben die Ausarbeitung des Take-Home-Tests (Aufnahmetest) bis 2. September 2020, 12:00 Uhr über das Bewerbungstool hochzuladen. Die Testaufgaben werden den StudienwerberInnen spätestens 48 Stunden vor Ende der Upload-Frist zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Aufnahmetest ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln beim Aufnahmetest ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmetests eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie den Aufnahmetest selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (5) Treten beim Hochladen des Identitätsnachweises oder der Ausarbeitung des Take-Home-Tests (Aufnahmetest) bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, hat sie/er sich umgehend bis spätestens 2. September 2020 telefonisch oder per E-Mail an das Studienservice der Technischen Universität Graz zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und der Aufnahmetest nicht abgeschlossen werden kann, ist der/dem

Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von 7 Tagen anzubieten, an dem der Aufnahmetest als Präsenzprüfung an der Technischen Universität Graz absolviert bzw. die Ausarbeitung des Take-Home-Tests (Aufnahmetest) und der Identitätsnachweis persönlich im Studienservice der TU Graz eingereicht werden können.

§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Für das Rektorat: Der Rektor